

Zu TOP 4 – Mitteilungen des Bürgermeisters in der Ratssitzung vom 15. Februar 2017

Verfahrensabschlüsse betreffend die Schulschließungen

In der Ratssitzung vom 11. Januar 2017 habe ich ausführlich über ein abgeschlossenes Eilrechtsschutzverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen berichtet, in welchem der Beschluss des Rates hinsichtlich der Schließung des Schulnebenstandortes Unterbruch gerichtlich bestätigt wurde.

Zwischenzeitlich hat das Oberverwaltungsgericht mit inhaltsgleichem Beschluss vom 10. Januar 2017, hier eingegangen am 12. Januar 2017, auch die Beschwerde der zweiten Unterbrucher Schülerin und ihrer Eltern zurückgewiesen und den Beschluss des Rates auch in diesem Verfahren bestätigt.

Schließlich hat das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 30. Januar 2017, hier eingegangen am 31. Januar 2017, über die Beschwerde der Stadt Heinsberg betreffend den Schulnebenstandort Kempen entschieden. Der Beschwerde wurde stattgegeben und der angefochtene Beschluss und der Beschluss vom 19. April 2016 des Verwaltungsgerichtes Aachen dahingehend geändert, dass der ursprüngliche Antrag der Kempener Schülerin und ihrer Eltern, die aufschiebende Wirkung der gegen die Schließungsentscheidung erhobenen Klage wiederherzustellen, abgelehnt wird. Im Ergebnis ist damit die vom Rat seinerzeit ausgesprochene sofortige Vollziehung bestätigt und der Ratsbeschluss nunmehr auch hinsichtlich des Schulnebenstandortes Kempen vollziehbar.

In seinem Beschluss führt das Oberverwaltungsgericht u. a. wie folgt aus:

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 19. April 2016 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Beschluss des Rates der Antragstellerin zu Tagesordnungspunkt 8 c) vom 9. Dezember 2015 mit der Begründung wiederhergestellt, mit Blick auf den seinerzeit offenen Ausgang des Bürgerentscheidverfahrens über die Schließung des Grundschulteilstandortes Kempen bestehe kein überwiegendes öffentliches Interesse am Sofortvollzug zwecks Planungssicherung. Mit der Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids durch Beschluss des Rates der Antragstellerin vom 6. Juli 2016 fand jedoch jenes Verfahren sein Ende. Insbesondere endete damit die zuvor bestehende Sperrwirkung des Bürgerbegehrens aus § 26 Abs. 6 Satz 6 GO NRW. [...]

Ein Grund, die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsgegner wiederherzustellen liegt nicht vor. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (Gesetzeswortlaut: Vollziehung) der Schließungsentscheidung genügt den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Insoweit verweist der Senat auf die hier entsprechend geltenden Ausführungen im Beschluss vom 30. November 2016. [...]

Die angefochtene Schließungsentscheidung erweist sich bei der im Eilverfahren nur möglichen und gebotenen Prüfung ferner als rechtsfehlerfrei.

- a) *Die gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW erforderliche Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde liegt mit dem Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 14. Januar 2016 vor. [...]*

Es ist insbesondere davon auszugehen, dass der erforderliche Schulraum zur Verfügung steht. Nach der Auflistung der Antragstellerin im Schriftsatz vom 22. Juli 2016 besteht Raumbedarf für acht Klassen, für die ausweislich des vorgelegten Plans ausreichend Klassenräume vorhanden sind. Daran ändert es nichts, wenn – wie die Antragsgegner mit Schriftsatz vom 25. Juli 2016 geltend gemacht haben – einzelne Klassen um einen oder zwei Schüler größer sind als mitgeteilt. Der Umstand, dass die für die Durchführung der Offenen Ganztagschule ursprünglich vorgesehenen Container derzeit noch nicht verfügbar sind, ändert am Vorhandensein des erforderlichen Schulraums nichts. Es handelt sich bei den insoweit erforderlichen Räumlichkeiten schon nicht um Schulraum. Die Offene Ganztagschule stellt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW ein außerunterrichtliches Angebot dar, in das die Schule gemäß Satz 3 der Vorschrift nicht notwendigerweise einbezogen ist. Abgesehen davon ist davon auszugehen, dass auch für die Durchführung der Offenen Ganztagschule ausreichende Räumlichkeiten vorhanden sind, auch wenn die für ihre Durchführung zunächst vorgesehenen Container noch nicht aufgestellt werden konnten. Die Offene Ganztagschule kann jedenfalls übergangsweise in den Klassenräumen durchgeführt werden, da sich der Schulunterricht und die Offene Ganztagschule als außerunterrichtliche Veranstaltung zeitlich nicht überschneiden. Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, für die Beibehaltung des Angebots der Offenen Ganztagschule seien bauliche Maßnahmen beabsichtigt, für deren Einleitung es aber zunächst einer Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit des Schließungsbeschlusses und damit einhergehender Planungssicherheit bedürfe. Übergangsweise bis zur Aufstellung der Container sei eine Aufrechterhaltung des bisherigen Angebots der Offenen Ganztagschule auch in dem bestehenden Schulgebäude möglich; die vorhandenen Räume könnten aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Belegung gleichzeitig als Klassenräume und für die Offene Ganztagschule genutzt werden. Eine nachträgliche Optimierung durch späteres Aufstellen von Containern sei weiter möglich. Diese Erwägungen, denen die Antragsgegner auch nichts Durchgreifendes entgegen gesetzt haben, erscheinen ohne Weiteres nachvollziehbar.

- b) *Die Schließungsentscheidung leidet ferner nicht an einem beachtlichen Abwägungsmangel. [...]*

Für die Planung einer schulorganisatorischen Maßnahme wie der Schließung des Teilstandorts einer Schule findet das für jede rechtsstaatliche Planung auch im sonstigen Fachplanungsrecht geltende Abwägungsgebot Anwendung. Der Schulträger muss danach die für und gegen die geplante Maßnahme sprechenden öffentlichen und privaten Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht in seine Entscheidung einstellen und den Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vornehmen, die ihrer jeweiligen objektiven Bedeutung gerecht wird. [...]

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ergibt sich ein Abwägungsdefizit der Schließungsentscheidung nicht daraus, dass die für die Durchführung der Offenen Ganztagschule am Schulstandort Karken ursprünglich vorgesehenen Container bis zum Beginn des Schuljahrs 2016/2017 nicht aufgestellt werden konnten. [...]

Es ist – wie oben ausgeführt – anzunehmen, dass sich die Offene Ganztagschule bis zur weiterhin vorgesehenen Schaffung gesonderter Räumlichkeiten jedenfalls übergangsweise in den vorhandenen Klassenräumen durchführen lässt. Das unerwartete Auftreten lediglich vorübergehender tatsächlicher und mindestens provisorisch behebbarer Hindernisse für die Umsetzung der Planungsentscheidung, wie sie demnach hier gegeben sind, führt nicht zu ihrer Rechtswidrigkeit. [...]

- c) *Die Antragsgegnerin zu 1. kann ferner das Bildungsangebot der Schulform Grundschule auch nach der Schließung des Teilstandorts Kempen weiterhin in zumutbarer Entfernung wahrnehmen. [...] Danach soll für Schülerinnen der Grundschule eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden. [...] Für die „zumutbare Entfernung“ im Sinne des Schulorganisationsrechts reicht es aus, dass die Schule jedenfalls mit Privatfahrzeugen innerhalb von einer halben Stunde (einfacher Fahrweg) erreichbar ist. [...]*

Hiernach kann die Antragsgegnerin zu 1. die Gemeinschaftsgrundschule Karken am künftig einzigen Standort zumutbar erreichen. Die Entfernung zwischen ihrer Wohnung und dem Schulgebäude beträgt nur ca. 3 km, was einer Fahrtzeit mit dem Pkw von etwa 6 Minuten entspricht.

- d) *Zu den weiteren Einwänden der Antragsgegner, [...] verweist der Senat auf die hier jeweils entsprechend geltenden Ausführungen im Beschluss vom 30. November 2016 – 19 B 984/16 -, juris, zum parallel getroffenen Schließungsbeschluss betreffend den Schulteilstandort Unterbruch des Grundschulverbundes Heinsberg-Unterbruch.*

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Die drei geführten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hinsichtlich der Schulschließungen in Unterbruch bzw. Kempen sind demnach allesamt abgeschlossen. Die zugehörigen Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht dauern an. Über deren weiteren Verlauf werde ich berichten.